

**Stellungnahme
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der
Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung
(3. GIGV-ÄndVO)**

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) unterstützt nach wie vor das vom Gesetz- und Verordnungsgeber verfolgte übergeordnete Ziel, die Interoperabilität im Gesundheitswesen und der offenen Standards und Schnittstellen zu fördern.

Dem im Verordnungsentwurf vorgesehenen Zeithorizont für die verbindliche Umsetzung des in der Anlage 1, Spalte 1, ID 003 genannten Leitfadens zur Umsetzung der relevanten IOP-Anforderungen hinsichtlich Umsetzung des digital gestützten Medikationsprozesses (dgMP) zwischen den ePA-Aktensystemen und Primärsystemen (z.B. zahnärztliche Praxisverwaltungssysteme - ZPVS) steht die KZBV jedoch kritisch gegenüber.

Die Bemessung der Frist für die Umsetzung der benannten IOP-Anforderungen (31.12.2026) erscheint sehr ambitioniert. Diese trägt den tatsächlichen Abläufen nicht ausreichend Rechnung.

Bei der Bemessung der Frist ist nicht nur der Zeitrahmen für die Programmierung der IOP-Vorgaben durch die PVS-Hersteller und die in dem Zusammenhang erforderliche Verprobung der Software gegen die ePA-Aktensysteme sowie die Absolvierung der Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen. Erforderlich ist auch die Einräumung eines Zeitraums für die nachgelagerten Umsetzungsprozesse in den Zahnarztpraxen. Damit die zertifizierte Software auch in den Praxen eingesetzt werden kann, muss sie an diese zunächst ausgeliefert und installiert werden. Vor bzw. mit der Auslieferung sind Maßnahmen wie Testläufe in der Referenzumgebung sowie Schulungen des Praxispersonals erforderlich. Die PVS-Hersteller haben im Falle einer geplanten Auslieferung zum 31.12.2026 auch eventuelle Schließzeiten der Praxen aufgrund von Weihnachtsfeiertagen / Jahreswechsel etc. zu beachten, was ebenfalls zu einer Verkürzung der Frist um mindestens zwei Wochen führen kann.

Der im Verordnungsentwurf vorgesehene Zeitrahmen von vier Monaten (ab Aufnahme der IOP-Anforderung in die GIGV zum 01.09.2026 bis zur verbindlichen Umsetzung zum 31.12.2026) für die Umsetzung der IOP-Anforderungen und Einsatz eines insofern zertifizierten PVS in den Praxen ist zu knapp bemessen. Die Erfahrung im Zusammenhang mit dem für die Zahnarztpraxen wichtigsten und erfolgreichsten Digitalisierungsprojekt - dem elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) hat gezeigt, dass für die Implementierung einer neuen Version der Technischen Anlage ein Zeitraum von 9 Monaten benötigt wird.

Die KZBV gibt ferner zu bedenken, dass auf die ZPVS-Hersteller neben der Umsetzung der IOP-Vorgaben aufgrund der vorliegenden Verordnung weitere im Zusammenhang mit dem GKV-Beitragssatzstabilitätsgesetz stehenden zwingenden ebenfalls bis zum 01.01.2027 in den PVS abzuschließenden Umsetzungsarbeiten zukommen werden (z. B. Wegfall der ePA-Positionen, Anpassungen der geänderten Festzuschüsse im Leistungsbereich Zahnersatz inkl. der zu klärenden Szenarien dazu etc.).

Vor dem Hintergrund ist zu befürchten, dass zum 31.12.2026 nicht durchgängig sämtliche PVS-Systeme zertifiziert und einsatzbereit ausgeliefert sein werden. Damit verbunden ist die potentielle Gefahr, dass Leistungserbringer aufgrund des Einsatzes eines nicht zertifizierten PVS dem Abrechnungsverbot nach § 372 Abs. 3 SGB V unterfallen.

Forderung der KZBV

Die KZBV fordert den Verordnungsgeber daher auf, die Frist für die Umsetzung der IOP-Anforderungen btr. dgMP so realistisch zu setzen, dass die PVS-Hersteller die Zertifizierungen und Auslieferungen der zertifizierten Produkte einschl. der notwendigen Testphasen in den Praxen so bewerkstelligen können, dass den Zahnarztpraxen keine Abrechnungsverbote nach § 372 Abs. 3 SGB V drohen.

Köln/Berlin, 20.05.2026